

## Gebührenverzeichnis für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Schlachttier- und Fleischuntersuchung für den Landkreis Spree-Neiße und die Stadt Cottbus

Nach § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und weiterer Vorschriften (AGLFGB) sind die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig für die Überwachung von Lebensmitteln, Futtermitteln, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches.

Zur Sicherstellung einer lückenlosen Durchführung der fleischhygienerechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Schlachtzahlen und der örtlichen Gegebenheiten sind dazu Fleischhygienebezirke zu bilden. Die Schlachttier- und Fleischuntersuchung werden im Landkreis Spree-Neiße und der Stadt Cottbus durch amtlich beauftragte niedergelassene Tierärzte durchgeführt. Für diese Amtshandlungen sind kostendeckende Gebühren von den Auftraggebern, i.d.R. von den Eigentümern bzw. Verfügungsberechtigten der zu schlachtenden oder erlegten Tieren zu erheben.

Die Rechtsgrundlagen für die Gebührenerhebung werden maßgeblich durch europarechtliche Regelungen bestimmt. In der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz werden lediglich Mindestgebühren verbindlich vorgeschrieben. Die Gebührentabelle des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz in der geltenden Fassung gibt ebenfalls keine konkrete Gebührenhöhe vor. Auch hier gelten Mindestgebühren. Nach oben ist eine Begrenzung in Höhe der tatsächlichen Kosten vorgesehen.

Die beauftragten Tierärzte erhalten für ihre amtlichen Tätigkeiten vom Landkreis eine Vergütung, dessen Höhe im Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV- Fleischuntersuchung) festgelegt ist.

Der Landkreis erhebt für die Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung derzeit regelmäßig deutlich geringere Gebühren, als er dem amtlichen Tierarzt in seiner Funktion als amtlicher Fleischbeschautierarzt als Entgelt gemäß dem Tarifvertrag Fleischuntersuchung vergüten muss.

Deshalb war eine Neukalkulation der Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung, einschließlich der Untersuchung auf Trichinen, vorzunehmen. Um eine Kostendeckung zu erreichen, ist eine Erhöhung der Gebühren unvermeidbar.

Im Zuge der Kostenkalkulation wurden zur Einsparung von Personal- und Verwaltungskosten die Annahmestellen von Proben zur Untersuchung auf Trichinen, analog der Verfahrensweise in anderen Landkreisen, auf vier begrenzt. Somit entfällt

ab 01. März 2015 die Möglichkeit der Entgegennahme von Trichinenproben von Wildschweinen durch die amtlichen Fleischbeschautierärzte. Wegen des beabsichtigten Verkaufs der Immobilie der Bundesforst in der Weskower Str. 3 in Spremberg ist die Nutzung als Stützpunkt zur Abgabe von Untersuchungsmaterial ebenfalls ab 01.03.2015 nicht mehr möglich.

Dafür besteht ab diesem Zeitpunkt die Möglichkeit der Abgabe in der Kfz-Zulassungsstelle Sellessen, Spremberger Straße 39 in 03130 Spremberg.

Damit gibt es ab 01. März 2015 folgende Abgabemöglichkeiten für Trichinenproben im Landkreis Spree-Neiße und der kreisfreien Stadt Cottbus:

1. Landkreis Spree-Neiße, Hauptsitz Forst, Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung (Haus A.EG.27) am Montag, Mittwoch und Freitag von 7:30 bis 9:30 Uhr
2. Landkreis Spree-Neiße, Zweigstelle Cottbus, Technisches Rathaus, Zimmer 2012, Karl-Marx-Str. 67, 03044 Cottbus am Montag, Mittwoch und Freitag von 7:30 bis 9:30 Uhr
3. Landkreis Spree-Neiße Kurierstützpunkt Guben, Bahnhofstr. 4 am Dienstag und Donnerstag von 7:00 bis 8:00 Uhr sowie nach telefonischer Absprache mit Frau Nitschke 0160/90500216
4. Außenstelle Sellessen der Kfz-Zulassung, Spremberger Straße 39 in 03130 Spremberg am Montag, Mittwoch und Freitag von 7:00 bis 09:00 Uhr

Das nachfolgende Gebührenverzeichnis für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Schlachtier- und Fleischuntersuchung tritt am 01.März 2015 in Kraft. Es gilt für den Landkreis Spree-Neiße und die kreisfreie Stadt Cottbus.

**Dr. Vogt**  
**Amtstierarzt**

### **Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung (in Euro €)**

| <b>Gewerbliche Schlachtung</b>                         |               |  |  |
|--|---------------|--|--|
| <b>Tier-/Tätigkeitsart</b>                             | <b>Gebühr</b> | Gebühr außerhalb der Untersuchungszeit <sup>1)</sup> | Gebühr an Sonn- und Feiertagen <sup>2)</sup> |
| <b>Rinder</b>  | <b>20,96</b>  | 28,31  | 32,72  |
| <b>Schweine (einschließlich Trichinenuntersuchung)</b> | <b>21,63</b>  | 26,30  | 29,10  |

|  |              |       |       |
|--|--------------|-------|-------|
| <b>Schafe/Ziegen</b>   | <b>12,72</b> | 15,95 | 17,89 |
| <b>Einhufer (einschließlich Trichinenuntersuchung)</b>           | <b>32,59</b> | 42,74 | 48,83 |
| <b>Erlegtes Haarwild (ohne Trichinenuntersuchung)</b>            | <b>13,83</b> | 17,62 | 19,89 |
| <b>Wildschwein (einschließlich Trichinenuntersuchung)</b>        | <b>22,38</b> | 26,17 | 28,44 |
| <b>Sonstiges Haarwild (einschließlich Trichinenuntersuchung)</b> | <b>19,86</b> | 23,65 | 25,92 |

| <b>Hausschlachtung</b>   |               |  |  |
|--|---------------|--|--|
| <b>Tier-/Tätigkeitsart</b>                                       | <b>Gebühr</b> | Gebühr außerhalb der Untersuchungszeit <sup>1)</sup> | Gebühr an Sonn- und Feiertagen <sup>2)</sup> |
| <b>Rinder</b>  | <b>18,67</b>  | 24,88  | 28,60  |
| <b>Schweine (einschließlich Trichinenuntersuchung)</b>           | <b>21,57</b>  | 26,21  | 28,99  |
| <b>Schafe/Ziegen</b>   | <b>11,24</b>  | 13,73  | 15,22  |
| <b>Einhufer (einschließlich Trichinenuntersuchung)</b>           | <b>28,53</b>  | 36,65  | 41,52  |
| <b>Erlegtes Haarwild (ohne Trichinenuntersuchung)</b>            | <b>13,00</b>  | 16,37  | 18,39  |
| <b>Wildschwein (einschließlich Trichinenuntersuchung)</b>        | <b>21,55</b>  | 24,92  | 26,94  |
| <b>Sonstiges Haarwild (einschließlich Trichinenuntersuchung)</b> | <b>19,03</b>  | 22,40  | 24,42  |
| <b>Wildschwein (nur Trichinenuntersuchung)</b>                   |               | <b>8,55</b>  |  |
| <b>Sonstiges Haarwild (nur Trichinenuntersuchung)</b>            |               | <b>6,03</b>  |  |

| <b>Probenahme zwecks sonstiger Untersuchung von Tieren</b>   |              |
|--|--------------|
| <b>BSE</b>   | <b>14,88</b> |
| <b>TSE</b>   | <b>9,21</b>  |
| <b>Bakteriologische Untersuchung, Rückstandsuntersuchung</b> | <b>16,21</b> |

1) wenn die Untersuchung auf Verlangen außerhalb der festgesetzten Untersuchungszeiten oder Schlachttagen durchgeführt wird

2) wenn

- die Untersuchung auf Verlangen zwischen 18:00 und 07:00 Uhr, an Sonnabenden nach 15:00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird (mind. Fleischschau)
- das angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereit steht
- die Schlachtung ohne besonderen Grund so verzögert wird, dass die Fleischuntersuchung bei Rindern 1 Stunde, bei anderen Schlachttieren 30

**Minuten nach dem vom Besitzer angegebenen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden kann**

**Die Kosten für die Wegstrecke sind in der jeweiligen Gebühr enthalten.**

**Für Tätigkeiten, die in dieser Gebührentabelle nicht vorgesehen sind (z. B. Fleischuntersuchung für Geflügel, Kaninchen und Farmwild), werden Gebühren in Höhe des tatsächlichen Zeitaufwandes für die Amtshandlungen erhoben. Grundlagen der Gebührenberechnung bilden der Stundensatz sowie die Zuschläge nach dem zum Zeitpunkt der Untersuchung gültigen Tarifvertrag-Fleischuntersuchung.**